



# Ingenieurkammergesetz (IngKammG)

# von Baden-Württemberg

	s	Seite:	Stand:
ERSTER	TEIL – INGENIEURKAMMER BADEN-WÜRTTEMBERG	2	
§ 1	Errichtung der Kammer	2	24.12.2010
§ 2	Aufgaben der Kammer	2	26.02.2016
§ 3	Mitgliedschaft in der Kammer	2	24.12.2010
§ 4	Organe der Kammer	3	24.12.2010
§ 5	Mitgliederversammlung	3	24.12.2010
§ 6	Vorstand	4	24.12.2010
§ 7	Eintragungsausschuss	4	28.02.2012
§ 8	Ordnungsgeld	5	26.02.2016
§ 9	Hauptsatzung	5	26.02.2016
§ 10	Finanzwesen der Kammer	5	24.12.2010
§ 11	Staatsaufsicht	6	26.02.2016
§ 12	Genehmigungspflicht	7	24.12.2010
ZWEITER TEIL - BERUFSAUFGABEN UND BERUFSBEZEICHNUNG 8			
§ 13	Berufsaufgaben des Beratenden Ingenieurs	8	24.12.2010
§ 14	Berufspflichten des Beratenden Ingenieurs	8	24.12.2010
§ 15	Schutz der Berufsbezeichnung "Beratender Ingenieur"	8	26.02.2016
§ 16	Berufsbezeichnung "Beratender Ingenieur"	9	26.02.2016
§ 17	Voraussetzungen für die Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieur	e 9	26.02.2016
§ 17a	Partnerschaftsgesellschaften	10	26.02.2016
§ 18	Versagung der Eintragung	11	24.12.2010
§ 19	Löschung der Eintragung	11	11.01.2014
§ 20	Auswärtige Dienstleister	12	26.02.2016
§ 20a	Anwendung anderer Rechtsvorschriften	12	26.02.2016
§ 21	Versorgungswerk	12	26.02.2016
DRITTER TEIL - BUßGELDVORSCHRIFTEN, ÜBERGANGS- UND			
SCHLUS	SVORSCHRIFTEN	14	
§ 22	Bußgeldvorschriften		26.02.2016
§ 23	Übergangsvorschriften	14	24.12.2010
§ 24	Ausführung des Gesetzes	14	28.02.2012
§ 25	Inkrafttreten	14	24.12.2010

#### Hinweise

Gesetz über die Errichtung einer Ingenieurkammer und über die Berufsordnung der Beratenden Ingenieure in Baden-Württemberg (Ingenieurkammergesetz) zuletzt geändert: 26.02.2016 (GBL vom 26.02.2016, Seite 146-148)

#### Wichtig:

Der hier dargestellte Gesetzestext ist nicht die amtliche Fassung. Für die Darstellung wird keine Gewähr auf Richtigkeit übernommen. Die amtliche Fassung finden Sie nur in der Papierausgabe des Gesetzblattes.

Seite 2 von 14 Ingenieurkammergesetz (IngKammG)



#### ERSTER TEIL - Ingenieurkammer Baden-Württemberg

## § 1 Errichtung der Kammer

In Baden-Württemberg wird eine Kammer der Ingenieure unter der Bezeichnung »Ingenieurkammer Baden-Württemberg« als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet.

## § 2 Aufgaben der Kammer

- (1) Aufgabe der Kammer ist es,
  - 1. die Ingenieurtätigkeit zum Schutz der Allgemeinheit und der Umwelt zu fördern,
  - 2. die beruflichen Belange der Gesamtheit der Kammermitglieder und das Ansehen des Berufsstandes zu wahren und zu fördern,
  - 3. die Liste der Beratenden Ingenieure, das in § 20 Absatz 2 genannte Verzeichnis sowie in Bereichen mit besonderen Qualifikationsanforderungen Fachlisten zu führen;
  - 4. Grundsätze für die Erfüllung der Berufspflichten der Kammermitglieder in einer Berufsordnung festzulegen, deren Beachtung zu überwachen und Verstöße zu ahnden,
  - 5. die berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung der Ingenieure und entsprechende Einrichtungen für die Fort- und Weiterbildung zu fördern,
  - 6. bei der Ernennung von Sachverständigen mitzuwirken,
  - 7. bei der Zulassung von Prüfingenieuren beratend mitzuwirken,
  - 8. Behörden durch Vorschläge und Stellungnahmen oder in sonstiger Weise in Fragen zu beraten, die Tätigkeitsbereiche der Ingenieure betreffen, insbesondere auch zu geplanten Gesetzen und Verordnungen Stellung zu nehmen,
  - 9. auf die Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung zwischen Kammermitgliedern oder zwischen diesen und Dritten ergeben, hinzuwirken,
  - 10. auf Anforderung von Gerichten oder Behörden Gutachten aus dem ihr nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes obliegenden Aufgabenbereiche zu erstatten,
  - 11. die Aufgaben nach dem Gesetz über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abzuwickeln,
  - 12. die ihr nach dem Ingenieurgesetz (IngG) zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen.
- (2) Das Finanz- und Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, im Benehmen mit der Kammer dieser weiteren Aufgaben, die ihrem Wesen nach zu den Aufgaben einer Ingenieurkammer gehören, durch Rechtsverordnung zu übertragen.
- (3) Die Kammer kann durch Satzung Fachgruppen und örtliche Untergliederungen bilden.
- (4) Sitz der Kammer ist Stuttgart.

# § 3 Mitgliedschaft in der Kammer

- (1) Der Kammer gehören als Pflichtmitglieder alle in die Liste der Beratenden Ingenieure Eingetragenen an (§ 17).
- (2) Auf ihren Antrag sind als freiwillige Mitglieder Ingenieure aufzunehmen, die im Land ihren Wohnsitz oder ihre berufliche Niederlassung haben.
- (3) Pflichtmitglieder scheiden aus der Kammer aus, wenn ihre Eintragung in der Kammerliste gelöscht wird (§ 19). Freiwillige Mitglieder scheiden aus der Kammer aus, wenn sie gegenüber dem Kammervorstand ihren Austritt erklären oder vom Kammervorstand ausgeschlossen wer-

Seite 3 von 14 Ingenieurkammergesetz (IngKammG)



- den. Einzelheiten der Aufnahme, des Ausscheidens oder Ausschlusses freiwilliger Mitglieder regelt die Hauptsatzung der Kammer.
- (4) Die Antragsteller und Kammermitglieder haben der Kammer alle Angaben zu machen, die die Kammer zur Erfüllung ihrer Aufgaben für erforderlich erachtet.

#### § 4 Organe der Kammer

- (1) Die Organe der Kammer sind
  - 1. die Mitgliederversammlung
  - 2. der Vorstand
  - 3. der Eintragungsausschuss.
- (2) Den Organen können nur Kammermitglieder angehören; dies gilt nicht für den Vorsitzenden des Eintragungsausschusses und seinen Stellvertreter. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Vorstand und im Eintragungsausschuss ist ausgeschlossen.
- (3) Scheidet ein in ein Kammeramt berufenes Mitglied während seiner Amtszeit aus der Kammer aus, so erlischt gleichzeitig auch sein Kammeramt.
- (4) Die Mitglieder der Organe haben nur Anspruch auf Entschädigung für Barauslagen und Zeitversäumnis, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Der Vorstand und die Vorsitzenden des Eintragungsausschusses erhalten für ihre Tätigkeit eine von der Mitgliederversammlung in der Kostenordnung festzusetzende Aufwandsentschädigung.

#### § 5 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder der Kammer an.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über
  - 1. die Hauptsatzung,
  - 2. die Wahlordnung,
  - 3. die Beitragsordnung,
  - 4. die Kostenordnungen der Kammer,
  - 5. den Haushaltsplan und die Haushaltsrechnung,
  - 6. die Berufsordnung,
  - 7. die Wahl des Rechnungsprüfers,
  - 8. die Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
  - 9. die Bildung von Ausschüssen, Fachgruppen und örtlichen Untergliederungen sowie die Wahl und die Abberufung der Mitglieder dieser Einrichtungen mit Ausnahme des Eintragungsausschusses,
  - 10. die Satzung des Versorgungswerkes.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind binnen einer Frist von zwei Monaten einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder mindestens ein Drittel der Mitglieder der Kammer oder ein Drittel der Pflichtmitglieder der Kammer unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes dies schriftlich beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Ladung zur Mitgliederversammlung ist auf diese Bestimmung ausdrücklich hinzuweisen.
- (5) Die Beschlüsse werden unbeschadet des Absatzes 6 mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Seite 4 von 14 Ingenieurkammergesetz (IngKammG)



(6) Beschlüsse über die Hauptsatzung, die Beitragsordnung, die Kostenordnungen, die Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung, die Satzung des Versorgungswerkes sowie über die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder und der Hälfte der anwesenden Pflichtmitglieder.

#### § 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, zwei Stellvertretern (dem ersten und zweiten Vizepräsidenten), dem Schatzmeister und vier weiteren Mitgliedern. Der Präsident und ein Vizepräsident sowie zwei weitere Mitglieder des Vorstandes müssen Pflichtmitglieder sein. Mindestens ein Mitglied des Vorstandes soll freiwilliges Mitglied sein.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so wird in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest seiner Amtszeit ein neues Mitglied gewählt.
- (3) Kommt eine Wahl des Vorstandes in der Zusammensetzung nach Absatz 1 nicht im ersten Wahlgang zustande, so ist die Wahl einmal zu wiederholen. Wird auch bei der Wiederholung kein Vorstand gemäß Absatz 1 gewählt, so wählen Pflichtmitglieder und freiwillige Mitglieder die ihrem Bereich zugehörigen Mitglieder des Vorstandes in getrennten Wahlgängen.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte der Kammer.
- (5) Der Präsident, im Verhinderungsfall der erste Vizepräsident, in dessen Verhinderungsfall der zweite Vizepräsident, vertritt die Kammer gerichtlich und außergerichtlich.
- (6) Erklärungen, durch welche die Kammer verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren Signatur versehen sein. Sie sind vom Präsidenten, im Verhinderungsfall vom ersten Vizepräsidenten, in dessen Verhinderungsfall vom zweiten Vizepräsidenten zu unterzeichnen.

#### § 7 Eintragungsausschuss

- (1) Der Eintragungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und vier Beisitzern.
- (2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst im Sinne von § 110 des Deutschen Richtergesetzes haben. Sie dürfen nicht Mitglieder der Kammer und nicht Bedienstete der Kammer oder der Aufsichtsbehörde sein.
- (3) Als Beisitzer werden zwanzig Beratende Ingenieure bestellt. Die Beisitzer dürfen nicht Bedienstete der Kammer oder der Aufsichtsbehörde sein.
- (4) Das Finanz- und Wirtschaftsministerium bestellt den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und die Beisitzer des Eintragungsausschusses auf Vorschlag des Vorstandes der Kammer für die Dauer von vier Jahren. Es kann die Bestellung aus wichtigem Grund widerrufen. Scheidet ein Mitglied des Eintragungsausschusses vorzeitig aus, so bestellt das Finanz- und Wirtschaftsministerium für den Rest der Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds ein neues Mitglied.
- (5) Der Vorsitzende bestimmt jährlich im Voraus die Reihenfolge, in der die Beisitzer des Eintragungsausschusses zu den Sitzungen zugezogen werden.
- (6) Der Eintragungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Sitzungen sind nichtöffentlich.
- (7) Vor der Versagung einer Eintragung, einer nur teilweisen Stattgabe eines Antrags oder einer Löschung nach § 19 Abs. 1 Nrn. 3 bis 5 oder Absatz 2 ist der Betroffene zu hören. Er hat auf

Ingenieurkammer Baden-Württemberg voranbringen – vernetzen – versorgen

Seite 5 von 14 Ingenieurkammergesetz (IngKammG)

Verlangen des Eintragungsausschusses persönlich zu erscheinen und kann auf seine Kosten einen Beistand zuziehen. Bescheide über die Versagung einer Eintragung, die nur teilweise Stattgabe eines Antrages oder die Löschung nach § 19 Abs. 1 Nrn. 3 bis 5 oder Absatz 2 sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Gegen die Entscheidung des Eintragungsausschusses kann der Betroffene unmittelbar Klage beim Verwaltungsgericht erheben.

(8) Über die Eintragung stellt die Kammer eine Urkunde aus, die nach der Löschung der Eintragung zurückzugeben ist.

#### §8 Ordnungsgeld

- (1) Der Vorstand der Kammer kann gegen Pflichtmitglieder, die ihre Berufspflichten schuldhaft verletzen, ein Ordnungsgeld bis zu 25 000 Euro festsetzen. Das Ordnungsgeld muss vorher schriftlich angedroht werden. Die Androhung und die Festsetzung des Ordnungsgeldes sind dem Betroffenen zuzustellen. § 3 a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.
- (2) Gegen die Androhung und die Festsetzung des Ordnungsgeldes steht dem Betroffenen der Verwaltungsrechtsweg offen.
- (3) Die Ordnungsgelder fließen der Kammer zu. Sie werden wie Beitragsrückstände beigetrieben.

#### § 9 Hauptsatzung

- (1) Die Kammer gibt sich eine Hauptsatzung.
- (2) Die Hauptsatzung muss Bestimmungen enthalten über
  - 1. die Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - 2. die Geschäftsführung der Kammer,
  - 3. die Einberufung und die Geschäftsordnung des Vorstandes,
  - 4. die Voraussetzungen einer Abberufung des Vorstandes,
  - 5. die Wahl des Rechnungsprüfers,
  - 6. die Art der Bekanntmachung,
  - 7. die Bildung von Ausschüssen,
  - 8. die Einziehung von Urkunden,
  - 9. die Fortbildungsordnung,
  - 10. das vor der vorübergehenden Dienstleistungserbringung nach § 20 zu beachtende Verfahren,
  - 11. die Anordnung, Durchführung und Bewertung von Ausgleichsmaßnahmen nach § 3 Absatz 4 und 5 IngG.
- (3) Die Satzung kann Bestimmungen über Anzeigepflichten der Mitglieder gegenüber der Kammer enthalten.

#### § 10 Finanzwesen der Kammer

(1) Die Kosten der Errichtung und Tätigkeit der Kammer werden, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind, durch Beiträge der Kammermitglieder nach Maßgabe einer Beitragsordnung sowie durch Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung aufgebracht. Der Vorstand der Kammer stellt für jedes Rechnungsjahr einen Haushaltsplan auf und legt ihn der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vor. Der Haushaltsplan muss den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Finanzgebarung entsprechen.

Seite 6 von 14 Ingenieurkammergesetz (IngKammG)



- (2) Die Haushaltsrechnung ist durch einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer zu prüfen.
- (3) Zur Deckung der Kosten, insbesondere der Kosten des Eintragungs- und Löschungsverfahrens, können nach Maßgabe einer Gebührenordnung Gebühren erhoben und kann Erstattung der baren Auslagen verlangt werden.
- (4) Die Gemeinden, für Gemeinden ohne Vollziehungsbeamte die Landkreise, sind auf Ersuchen der Kammer verpflichtet, Beiträge, Gebühren oder Forderungen aus Auslagenerstattung nach den Absätzen 1 und 2 gegen eine Vergütung von fünf vom Hundert der zu erhebenden Beträge beizutreiben. Uneinbringliche Beitreibungskosten (Gebühren und Auslagen) sind von der Kammer zu zahlen.

## § 11 Staatsaufsicht

- (1) Das Finanz- und Wirtschaftsministerium führt die Aufsicht über die Kammer. Die Aufsicht erstreckt sich auf die Beachtung der Gesetze, der zu ihrer Durchführung ergangenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sowie der Hauptsatzung. Die Aufsichtsbehörde kann im Rahmen der Rechtsaufsicht rechtswidrige Beschlüsse der Kammer oder der Organe der Kammer außer Kraft setzen und Maßnahmen rückgängig machen, die auf Grund eines rechtswidrigen Beschlusses erfolgt sind.
- [2] Das Versorgungswerk nach § 21 steht unter der Aufsicht des Landes, die als Rechtsaufsicht durch das Finanz- und Wirtschaftsministerium und als Versicherungsaufsicht durch das Finanz- und Wirtschaftsministerium, erforderlichenfalls im gegenseitigen Einvernehmen, ausgeübt wird. Für die Rechtsaufsicht gelten § 118 Absatz 1 und 3 sowie §§ 120 bis 125 der Gemeindeordnung entsprechend. Die Versicherungsaufsicht hat im Rahmen der Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung des Geschäftsbetriebs des Versorgungs-werks und zur ausreichenden Wahrung der Belange der Mitglieder darauf zu achten, dass das Versorgungswerk jederzeit in der Lage ist, seine Verpflichtungen gegenüber den Mitgliedern zu erfüllen, dass es ausreichende versicherungs-technische Rücklagen bildet, sein Vermögen in entsprechend geeignete Vermögenswerte anlegt, die kaufmännischen Grundsätze hinsichtlich Verwaltung, Rechnungslegung und Kontrolle einhält, eine ausreichende Kapitalausstattung vorhält und die Grundlagen seines Geschäftsplans erfüllt. Zur Erreichung dieser Ziele der Versicherungsaufsicht wird das Finanz- und Wirtschaftsministerium ermächtigt, eine Rechtsverordnung zu erlassen, die die nähere inhaltliche Ausgestaltung dieser Geschäfts-führungs- und Aufsichtsgrundsätze regelt, insbesondere Bestimmungen enthält
  - 1. zu den Grundlagen des Geschäftsbetriebs,
  - 2. zur Kapitalausstattung,
  - 3. zur Vermögensanlage,
  - 4. zur Rechnungslegung und Berichterstattung,
  - 5. zur Jahresabschlussprüfung,
  - 6. zu den Befugnissen der Versicherungsaufsicht,
  - 7. zu den Kosten der Versicherungsaufsicht.
- (3) Erfüllt die Kammer die obliegenden Pflichten oder Aufgaben nicht, so kann die Aufsichtsbehörde verlangen, dass die Kammer innerhalb einer bestimmten Frist das Erforderliche veranlasst. Kommt die Kammer diesem Verlangen nicht nach, so kann die Aufsichtsbehörde anstelle und auf Kosten der Kammer die erforderlichen Maßnahmen selbst ergreifen oder von Dritten durchführen lassen.

Ingenieurkammer Baden-Württemberg

voranbringen - vernetzen - versorgen

Seite 7 von 14 Ingenieurkammergesetz (IngKammG)

- (4) Reichen die Befugnisse nach den Absätzen 1 bis 3 nicht aus, um die Erfüllung der Pflichten und Aufgaben der Kammer zu gewährleisten, so kann die Aufsichtsbehörde einen Beauftragten bestellen, der einzelne oder alle Pflichten oder Aufgaben der Kammer wahrnimmt oder erfüllt.
- (5) Die Aufsichtsbehörde ist zu den Mitgliederversammlungen einzuladen. Dem Finanz- und Wirtschaftsminister oder seinem Beauftragten ist jederzeit das Wort zu erteilen. Auf Verlangen des Finanz- und Wirtschaftsministeriums ist die Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (6) Der Vorstand der Kammer erstattet der Aufsichtsbehörde jährlich einen Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr. Die Aufsichtsbehörde kann vom Vorstand der Kammer jederzeit Auskunft über Angelegenheiten der Kammer verlangen.
- (7) Die Staatsaufsicht nach Absatz 1 umfasst bei Zuständigkeiten der Ingenieurkammer nach § 3 des Ingenieurgesetzes auch die Fachaufsicht.

#### § 12 Genehmigungspflicht

Der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen

- 1. der Erlass und die Änderung der Hauptsatzung, der Wahlordnung, des Haushaltsplanes, der Beitragsordnung und der Kostenordnungen,
- 2. die Festsetzung der Entschädigung und Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Organe der Kammer.





## ZWEITER TEIL - Berufsaufgaben und Berufsbezeichnung

#### § 13 Berufsaufgaben des Beratenden Ingenieurs

- (1) Berufsaufgabe des Beratenden Ingenieurs ist die eigenverantwortliche und unabhängige Beratung, insbesondere in Entwicklung, Planung, Betreuung, Kontrolle und Prüfung auf den Gebieten des Ingenieurwesens; dazu gehört auch die Vertretung des Auftraggebers in mit der Vorbereitung, Leitung, Ausführung, Überwachung und Abrechnung zusammenhängenden Aufgaben, wobei sich die Tätigkeit auf alle oder einzelne dieser Aufgaben erstrecken kann.
- Eigenverantwortlich ist, wer entweder seine berufliche Tätigkeit als einziger Inhaber seines Büros selbständig auf eigene Rechnung und Verantwortung ausübt oder, wenn er sich mit Beratenden Ingenieuren oder Angehörigen anderer Berufe zusammengeschlossen hat, innerhalb dieses Zusammenschlusses eine Rechtsstellung besitzt, kraft deren er die Ausübung seiner Berufsaufgaben unbeeinflusst durch Rechte berufsfremder Dritter innerhalb und Rechte Dritter außerhalb bestimmen kann.
- (3) Eigenverantwortlich ist außerdem, wer als leitender Angestellter in einem unabhängigen Ingenieurunternehmen im Wesentlichen selbständige Aufgaben wahrnimmt, die ihm regelmäßig wegen ihrer Bedeutung übertragen werden, oder als Hochschullehrer im Rahmen der genehmigten Nebentätigkeit in selbständiger Beratung tätig ist.
- Unabhängig ist, wer bei Ausübung seiner Berufstätigkeit weder eigene Produktions-, Handelsoder Lieferinteressen hat, noch fremde dieser Art vertritt, die unmittelbar oder mittelbar im
  Zusammenhang mit seiner beruflichen Tätigkeit als Beratender Ingenieur stehen. Der Beratende Ingenieur darf in Ausübung seines Berufes von Dritten, die nicht Auftraggeber sind, keine
  Provisionen, Rabatte oder sonstige Vergünstigungen für sich, seine Angehörigen oder seine
  Mitarbeiter annehmen. Er darf neben seiner beruflichen Tätigkeit als Beratender Ingenieur keine gewerbliche Tätigkeit ausüben, die in einem Zusammenhang mit seinen Berufsaufgaben
  steht.

## § 14 Berufspflichten des Beratenden Ingenieurs

Der Beratende Ingenieur ist verpflichtet, seinen Beruf gewissenhaft und unter Berücksichtigung der gesicherten technischen Erkenntnisse auszuüben. Er muss sich so verhalten, wie es das Ansehen seines Berufes erfordert. Er hat insbesondere

- 1. Handlungen zu Zwecken des Wettbewerbs, die gegen die guten Sitten verstoßen, zu unterlassen,
- 2. bei Honorarvereinbarungen die jeweils gültige Honorarordnung in der jeweils geltenden Fassung zu beachten,
- 3. die berechtigten Interessen des Auftraggebers zu wahren,
- 4. bei der Ausübung des Berufes darauf zu achten, dass das Leben, die Gesundheit Dritter und bedeutende Sachwerte nicht gefährdet werden,
- 5. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren.

#### § 15 Schutz der Berufsbezeichnung "Beratender Ingenieur"

(1) Die Berufsbezeichnung »Beratender Ingenieur« ist geschützt und den eigenverantwortlich und unabhängig tätigen Ingenieuren (§ 13) vorbehalten.



(2) Die Berufsbezeichnung »Beratender Ingenieur« darf unbeschadet der Bestimmung des § 20 nur führen, wer als Person oder Gesellschaft in die bei der Kammer zu führenden Liste der Beratenden Ingenieure eingetragen ist.

#### § 16 Berufsbezeichnung "Beratender Ingenieur"

Wortverbindungen mit der Berufsbezeichnung nach § 15 oder ähnliche Berufsbezeichnungen dürfen nur Personen verwenden, die berechtigt sind, die Berufsbezeichnung zu führen.

#### § 17 Voraussetzungen für die Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieure

- (1) Über die Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieure entscheidet der Eintragungsausschuss (§ 7).
- (2) In die Liste der Beratenden Ingenieure ist auf Antrag einzutragen, wer
  - 1. seinen Wohnsitz oder seine berufliche Niederlassung im Land Baden-Württemberg hat,
  - 2. nach dem Ingenieurgesetz berechtigt ist, die Berufsbezeichnung »Ingenieur« allein oder in einer Wortverbindung zu führen,
  - 3. eine praktische Tätigkeit als Ingenieur von mindestens zwei Jahren nach einem erfolgreich abgeschlossenen Masterstudiengang oder von mindestens vier Jahren nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelorstudiengang nachweist,
  - 4. eigenverantwortlich und unabhängig im Sinne des § 13 tätig ist und
  - 5. eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung nachweist.

Satz 1 Nummer 3 gilt nicht, wenn eine praktische Tätigkeit nach dem Recht der Europäischen Union nicht gefordert werden darf. Eine praktische Tätigkeit, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (Mitgliedstaat), einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschafts-raum (Vertragsstaat) oder einem nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staat absolviert wurde, ist anzurechnen.

- (3) In die Liste der Beratenden Ingenieure ist eine Gesellschaft auf Antrag einzutragen, wenn sie
  - 1. ihren Sitz oder ihre Niederlassung in Baden-Württemberg hat,
  - 2. eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung nachweist und
  - 3. ihr Gesellschaftsvertrag oder die Satzung regelt, dass
    - a) Gegenstand des Unternehmens die Wahrnehmung der Berufsaufgaben nach § 13 Abs. 1 dieses Gesetzes ist.
    - b) die Mehrheit des Kapitals und des Stimmanteils unter denjenigen Gesellschaftern liegt, die als Beratende Ingenieure eingetragen sind; die Berufszugehörigkeit der Gesellschafter, die mindestens ein Viertel des Kapitals oder des Stimmanteils innehaben, ist in geeigneter Weise kenntlich zu machen,
    - c) die zur Geschäftsführung oder zum Vorstand bestellten Personen mehrheitlich Beratende Ingenieure sind und gewährleistet ist, dass die Gesellschaft verantwortlich von diesen Berufsangehörigen geführt wird,
    - d) Kapitalanteile an der Gesellschaft nicht für Rechnung Dritter gehalten werden und Stimmrechte nicht für Dritte oder von Dritten ausgeübt werden dürfen,
    - e) bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien die Aktien auf Namen lauten.
    - f) die Übertragung von Kapital- und Geschäftsanteilen an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden ist und

Seite 10 von 14 Ingenieurkammergesetz (IngKammG)



- g) die für die Berufsangehörigen geltenden Berufspflichten von der Gesellschaft beachtet werden.
- (4) Die Gesellschaft hat zur Deckung der sich aus ihrer Tätigkeit ergeben-den Haftpflichtgefahren eine Berufs-haftpflichtversicherung abzuschließen und für die Dauer ihrer Eintragung in das Verzeichnis aufrechtzuerhalten. Die Berufshaftpflichtversicherung muss eine fünfjährige Nachhaftung vorsehen. Die Mindestversicherungssumme beträgt für jeden Versicherungsfall 1 500 000 Euro für Personenschäden und 300 000 Euro für Sach- und Vermögensschäden. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungs-jahres verursachten Schäden können auf den mit der Zahl der Gesellschafter vervielfachten Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, müssen jedoch mindestens den dreifachen Betrag der Mindestversicherungssumme erreichen. Die Ingenieurkammer überwacht das Bestehen eines ausreichenden Versicherungsschutzes. Sie ist zuständige Stelle im Sinne des § 117 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes.
- (5) Mit dem Antrag auf Eintragung der Gesellschaft ist eine öffentlich beglaubigte Ausfertigung des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung vorzulegen und die Anmeldung zum Handelsregister nachzuweisen. Änderungen des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung sind der Ingenieur-kammer unverzüglich anzuzeigen. Der Eintragungsausschuss hat dem Registergericht mitzuteilen, ob die im Handelsregister einzutragende Gesellschaft die Voraussetzungen zur Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieure erfüllt.
- [6] Das Verfahren kann mit Ausnahme der Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen nach § 3 Absatz 5 IngG über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; die §§ 71 a bis 71 e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes finden Anwendung. Satz 1 gilt entsprechend für das Verfahren nach § 20 Absatz 2.

#### § 17a Partnerschaftsgesellschaften

- [1] Eine Partnerschaftsgesellschaft im Sinne des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes (PartGG) mit Sitz in Baden-Württemberg darf unter Führung der Berufsbezeichnung nach § 15 in ihrem Namen nur dann tätig sein, wenn sie mindestens einen Beratenden Ingenieur als Partner hat und in die Liste der Beratenden Ingenieure eingetragen ist. Die Pflicht zur Anmeldung hat der zur Führung der Berufsbezeichnung des § 15 berechtigte Partner. § 17 Absatz 5 gilt entsprechend. Die Gesellschaft hat das Bestehen einer § 17 Absatz 4 entsprechenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und die für Berufsangehörige nach § 14 geltenden Berufspflichten zu beachten. Abweichend von § 17 Absatz 4 Satz 4 können die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Jahres verursachten Schäden auf den zweifachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden. Die Partnerschaft kann für sich oder die Partner die Haftung für Ansprüche aus fahrlässig verursachten Schäden wegen fehlerhafter Berufs-ausübung auch durch vorformulierte Vertragsbedingungen beschränken, jedoch nur auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme für Sach- und Vermögensschäden und den einfachen Betrag der Mindestversicherungssumme für Personen-schäden nach § 17 Absatz 4 Satz 3.
- (2) Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung nach § 8 Absatz 4 PartGG haften für Verbindlichkeiten aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung nur in Höhe ihres Gesellschaftsvermögens, wenn sie zu diesem Zweck eine Berufshaftpflichtversicherung entsprechend § 17 Absatz 4 unterhalten.

Seite 11 von 14 Ingenieurkammergesetz (IngKammG)



#### § 18 Versagung der Eintragung

- (1) Die Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieure ist einem Bewerber zu versagen,
  - solange ihm nach § 70 des Strafgesetzbuches die Ausübung der Berufsaufgaben eines Ingenieurs verboten oder nach § 35 Abs. 1 der Gewerbeordnung die Ausübung der selbständigen Ingenieurtätigkeit untersagt ist oder
  - 2. wenn er wegen eines Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt worden ist und sich aus dem der Beurteilung zugrundeliegenden Sachverhalt ergibt, dass er zur Erfüllung der Berufsaufgaben eines Beratenden Ingenieurs ungeeignet ist.
- (2) Die Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieure kann einem Bewerber versagt werden,
  - 1. solange er infolge gerichtlicher Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist
  - 2. wenn innerhalb der letzten fünf Jahre vor Stellung des Eintragungsantrages
    - a) von ihm eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung abgegeben wurde,
    - b) das Konkursverfahren über sein Vermögen eröffnet wurde oder mangels Masse nicht eröffnet werden konnte, oder
    - c) das Vergleichsverfahren über sein Vermögen zur Abwendung des Konkurses eröffnet wurde.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden auf die geschäftsführenden Personen und gesetzlichen Vertreter von Gesellschaften nach § 17 Abs. 3 dieses Gesetzes entsprechend Anwendung.

#### § 19 Löschung der Eintragung

- (1) Die Eintragung ist zu löschen, wenn
  - 1. der Eingetragene verstorben ist,
  - 2. der Eingetragene auf die Eintragung verzichtet,
  - der Eingetragene keinen Wohnsitz und keine Niederlassung mehr im Lande Baden-Württemberg hat und auch seinen Beruf im Lande Baden-Württemberg nicht mehr ausübt,
  - 4. der Eingetragene die Eintragung durch unrichtige Angaben vorsätzlich erwirkt hat,
  - 5. nach der Eintragung Tatsachen eintreten oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Eintragung geführt hätten (§ 18 Abs. 1).
- (2) Die Eintragung kann gelöscht werden, wenn nach der Eintragung Tatsachen eintreten oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Eintragung führen konnten (§ 18 Abs. 2).
- (3) Die Eintragung einer Gesellschaft ist zu löschen, wenn
  - 1. die Gesellschaft nicht mehr besteht,
  - 2. die Eintragungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen oder
  - 3. die Gesellschaft es schriftlich beantragt.
- (4) Die Eintragung darf in den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 3 bis 5 oder Absatz 2 erst gelöscht werden, wenn die Entscheidung des Eintragungsausschusses unanfechtbar geworden ist.

Seite 12 von 14
Ingenieurkammergesetz (IngKammG)
Ingenieurkammer Baden-Württemberg voranbringen – vernetzen – versorgen

## § 20 Auswärtige Dienstleister

- (1) Personen aus einem anderen Staat, die in Baden-Württemberg vorübergehende und gelegentliche Dienstleistungen nach § 13 erbringen (auswärtige Dienstleister), dürfen die Berufsbezeichnung nach § 15 oder eine Wortverbindung nach § 16 ohne Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieure führen, wenn sie
  - 1. in einem anderen Mitgliedstaat, Vertragsstaat oder nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staat zur Aus-übung desselben Berufs recht-mäßig niedergelassen sind und
  - 2. diesen Beruf mindestens ein Jahr während der vorhergehenden zehn Jahre in einem der in Nummer 1 genannten Staaten recht-mäßig ausgeübt haben; diese Bedingung gilt nicht, wenn der Beruf oder die Ausbildung zu diesem Beruf im Niederlassungsstaat reglementiert ist.

Erfüllen Personen die in Satz 1 genannten Voraussetzungen nicht, dürfen sie die Berufsbezeichnung führen, wenn sie über eine gleich-wertige Berufsqualifikation im Sinne von § 3 Absatz 2 IngG verfügen.

- (2) Auswärtigen Dienstleistern steht das Recht zum Führen der Berufsbezeichnung nur zu, wenn sie das erstmalige Erbringen der Dienstleistung vorher bei der Ingenieurkammer anzeigen und dabei Nachweise zu den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen vorlegen. Sie haben die Anzeige einmal jährlich zu erneuern, wenn sie beabsichtigen, während des betreffenden Jahres in Baden-Württemberg Dienstleistungen nach Absatz 1 Satz 1 zu erbringen. Sie haben die Berufspflichten zu beachten und werden in ein besonderes Verzeichnis eingetragen. Hierüber ist ihnen eine Bescheinigung auszustellen, aus der sich auch die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung ergibt. Einer Anzeige bedarf es nicht, wenn auswärtige Dienstleister bereits über eine Bescheinigung einer anderen zuständigen Stelle in der Bundesrepublik Deutschland verfügen.
- (3) Für Partnerschaften und Kapitalgesellschaften gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Das Recht zum Führen der Berufsbezeichnung des Niederlassungsstaates nach Artikel 7 Absatz 3 Richtlinie 2005/36/EG bleibt unberührt. Die Berufsbezeichnung ist so zu führen, dass keine Verwechslung mit der Berufsbezeichnung nach § 15 oder einer Wortverbindung nach § 16 möglich ist.

# § 20a Anwendung anderer Rechtsvorschriften

Die §§ 5 und 6 IngG finden entsprechende Anwendung. Für die Zwecke der vorübergehenden Dienstleistungserbringung stellt der Europäische Berufsausweis die Anzeige nach § 20 Absatz 2 dar.

#### § 21 Versorgungswerk

- (1) Die Kammer kann durch Satzung für ihre Mitglieder und deren Familienangehörige ein Versorgungswerk errichten und ihre Mitglieder verpflichten, Mitglied des Versorgungswerks zu werden. Mitglieder, die nach beamtenrechtlichen Vorschriften Anspruch auf Versorgung haben, sind von der Pflichtteilnahme am Versorgungswerk ausgenommen. Mitglieder, die der Versicherungspflicht nach dem Angestelltenversicherungsgesetz als Angestellte unterliegen, sind auf Antrag von der Pflichtteilnahme am Versorgungswerk zu befreien.
- (2) Die Satzung muss Bestimmungen enthalten über
  - 1. versicherungspflichtige Mitglieder,



Seite 13 von 14 Ingenieurkammergesetz (IngKammG)

- 2. Höhe und Art der Versorgungsleistungen,
- 3. Höhe der Beiträge,
- 4. Beginn und Ende der Teilnahme,
- 5. Befreiung von der Teilnahme,
- 6. freiwillige Teilnahme,
- 7. Bildung, Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer und Aufgaben besonderer Organe für das Versorgungswerk.

Die Satzung kann bestimmen, dass die besonderen Organe des Versorgungswerks die Aufgaben von Organen der Kammer übernehmen, soweit das Versorgungswerk berührt ist.

- (3) Die Satzung wird nach den Vorschriften des § 5 Abs. 6 erlassen und geändert. Die Satzung und die Änderung der Satzung bedürfen der Genehmigung des Finanz- und Wirtschaftsministeriums.
- (4) Das Versorgungswerk kann im Rechtsverkehr unter eigenem Namen handeln, klagen und verklagt werden.
- (5) Das Vermögen des Versorgungswerks ist vom Vermögen der Kammer unabhängig. Für Verbindlichkeiten des Versorgungswerks haftet nur dessen Vermögen. Es haftet nicht für Verbindlichkeiten der Kammer. Die Mittel des Versorgungswerks dürfen nur zur Bestreitung der satzungsmäßigen Leistungen und der notwendigen Verwaltungskosten sowie zur Bildung der erforderlichen Rückstellungen und Rücklagen verwendet werden und sind unter Beachtung der der Rechtsverordnung nach § 11 Absatz 2 Satz 4 anzulegen.
- (6) Die Kammer kann die Mitglieder anderer Architekten- und Ingenieurkammern in das Versorgungswerk aufnehmen, sie kann das Versorgungswerk einer Versorgungs- oder Versicherungseinrichtung im Bundesgebiet und im Land Berlin anschließen oder zusammen mit einer oder mehreren Versorgungseinrichtungen eine gemeinsame Versorgungseinrichtung schaffen.
- (7) Für die Errichtung eines Versorgungswerkes, dessen Anschluss an eine andere Versorgungsoder Versicherungseinrichtung oder dessen Zusammenschluss mit einer oder mehreren Versorgungseinrichtungen ist die schriftliche Zustimmung von vier Fünfteln der Pflichtmitglieder
  nach Absatz 1 erforderlich.





## DRITTER TEIL - Bußgeldvorschriften, Übergangs- und Schlussvorschriften

#### § 22 Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer unbefugt eine der in § 15 oder § 16 genannten Berufs- oder Betriebsbezeichnungen führt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für Verfahren nach diesem Gesetz ist die Ingenieurkammer.

#### § 23 Übergangsvorschriften

- [1] Personen, die im Land ihren Wohnsitz oder ihre Niederlassung haben und die nachweislich bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Aufgaben nach § 13 mindestens 5 Jahre wahrgenommen haben und dies auch weiterhin zu tun beabsichtigen, sind auf Antrag in die Liste der Beratenden Ingenieure einzutragen, auch wenn die Voraussetzung des § 17 Abs. 2 Nr. 2 nicht erfüllt ist. Dies berechtigt jedoch nicht zur Führung der Berufsbezeichnung »Beratender Ingenieur«. Der Antrag muss nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bis spätestens 31. Dezember 1991 beim Gründungsausschuss (Absatz 2) oder dem vorläufigen (Absatz 3) oder endgültigen (§ 7) Eintragungsausschuss gestellt werden.
- [2] Das Wirtschaftsministerium bestellt innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Vorschlag der in Baden-Württemberg bestehenden Berufsverbände der Ingenieure einen Gründungsausschuss. Der Gründungsausschuss besteht aus zehn Mitgliedern; er wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Hälfte der Mitglieder des Gründungsausschusses sowie dessen Vorsitzender müssen Pflichtmitglieder sein. Mindestens ein Mitglied des Gründungsausschusses soll freiwilliges Mitglied sein. Der Gründungsausschuss hat die erste Mitgliederversammlung vorzubereiten und innerhalb eines Jahres nach seiner Bestellung durchzuführen. Die erste Mitgliederversammlung besteht aus den Ingenieuren, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Aufgaben nach § 13 unter einer der in § 15 oder § 16 genannten Bezeichnungen wahrgenommen und ihre Pflichtmitgliedschaft beantragt haben sowie aus Ingenieuren nach § 3 Abs. 2, soweit diese ihre freiwillige Mitgliedschaft dem Gründungsausschuss anzeigen. Die Amtszeit des Gründungsausschusses endet mit der Wahl des Vorstandes durch die erste Mitgliederversammlung.
- (3) Das Wirtschaftsministerium bestellt auf Vorschlag des nach Absatz 2 Satz 1 bestellten Gründungsausschusses einen vorläufigen Eintragungsausschuss. Für die Zusammensetzung und das Verfahren des vorläufigen Eintragungsausschusses gilt § 7 entsprechend. Mit der Eintragung der Beisitzer in die Liste der Beratenden Ingenieure gilt der vorläufige Eintragungsausschuss als endgültiger Eintragungsausschuss.

#### § 24 Ausführung des Gesetzes

Das Finanz- und Wirtschaftsministerium erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

#### § 25 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.